

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Leistungsplan zugrunde zu legen.

(2) Der Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die im Plan der staatlichen Aufgaben übergebenen volkswirtschaftlich wichtigsten Leistungen einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und der Leistungsplan insgesamt wertmäßig erfüllt sind.

(3) Der Leistungsplan ist wertmäßig insgesamt erfüllt, wenn der Istumsatz seit Jahresbeginn insgesamt den geplanten Umsatz erreicht oder überschreitet. Der Handelsumsatz ist hierbei im Plan und Ist unberücksichtigt zu lassen.

(4) Als volkswirtschaftlich wichtigste Leistungen, die jede für sich erfüllt sein müssen, gelten

1. in den VEB Kraftverkehr
 - a) der Umsatz des Güterverkehrs (nah und fern zusammen) und
 - b) der Umsatz des Arbeiter-Berufs- und Linienverkehrs;
 2. in den VEB Deutsche Spedition der Umsatz der Hauptleistungen (ohne durchlaufende Posten);
 3. in den VEB Kraftfahrzeug - Instandsetzung
 - a) der Umsatz der Hauptleistungen und
 - b) der Umsatz der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung (einschließlich der Veränderung der halbfertigen Hauptleistungen — ohne Berücksichtigung der Veränderung der halbfertigen Massenbedarfsgüter);
 4. in den städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich VEB Taxi
 - a) der Umsatz der Hauptleistungen und
 - b) der Umsatz der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung.
- (5) Für den Umsatz der Hauptleistungen und der beauftragten Massenbedarfsgüterfertigung bei Betrieben nach Abs. 4 Ziff. 3 gilt folgendes:

1. Bei einem Ansteigen der im Umsatz der Hauptleistungen enthaltenen Kosten des Materialanteiles und der fremden Lohnarbeit (einschließlich Gemeinkosten) im Verhältnis zu den Kosten der Arbeitsleistung (einschließlich Gemeinkosten) gegenüber dem geplanten Verhältnis ist der Materialanteil höchstens bis zu einer Erhöhung um 1,5 %^o in die Berechnung einzubeziehen.
2. Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes durch Mehrbeschäftigung von Produktionsgrundarbeitern sind der Umsatzplan der Hauptleistungen und die leistungsabhängigen Kosten laut Plan sowie der Gewinnplan entsprechend der durchschnittlichen Überschreitung der Zahl der geplanten Produktionsgrundarbeiter statistisch zu erhöhen.
3. Die Bewertung der Bestandsänderungen der unvollendeten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Isteinzelkosten (Fertigungslohn, Material, fremde Lohnarbeit) zuzüglich der Plangemeinkosten in Höhe der auf die Isteinzelkosten anzuwendenden Plangemeinkostenzuschläge.

(6) Stehen den VEB Kraftverkehr, VEB Deutsche Spedition und städtischen Nahverkehrsbetrieben einschließlich VEB Taxi für die Erfüllung ihres Leistungsplanes zusätzliche (überplanmäßige) Leistungskapazitäten zur Verfügung, so sind der Umsatzplan und die leistungsabhängigen Kosten laut Plan sowie der Gewinnplan statistisch entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Berechnung des Lohnfonds nach § 4 Abs. 1 und § 6 der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955.

§ 4

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten ist die dem Betrieb übergebene auf die Quartale differenzierte staatliche Aufgabe für die Selbstkostensenkung der vergleichbaren beauftragten und nichtbeauftragten Haupt- und Nebenleistungen zugrunde zu legen.

(2) Der Plan der Senkung der Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Leistungen die Ist -Kosten der Ist -Leistungen nicht höher sind, als die Plankosten der Ist -Leistungen. Dieser Nachweis ist kumulativ, das heißt jeweils seit Jahresbeginn zu erbringen.

§ 5

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben geplante Betriebsergebnis zugrunde zu legen.

(2) Das geplante Betriebsergebnis gilt als erfüllt, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung des Leistungsplanes das geplante bzw. das nach § 3 Absätze 2 bis 6 berechnete Betriebsergebnis eingehalten oder überschritten bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

§ 6

(1) Bei Beurteilung der Erfüllung der geplanten Selbstkostensenkung und des Gewinnplanes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die geplante Selbstkostensenkung und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

(2) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

Die Zuführung bei Erfüllung der Voraussetzungen

§ 7

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 %^o der geplanten Lohnsumme — also 2/3 % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne¹ zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß — nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.